

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
niederländischer Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED] 0,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter

Referendar [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Ziffer 2 StGB

Gründe

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] Jahre alte Angeklagte ist in [REDACTED] geboren und niederländischer Staatsangehöriger. Er ist ledig und lebt in [REDACTED].

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom [REDACTED] vorbestraft wegen Beleidigung. Mit Strafbefehl vom [REDACTED] des Amtsgerichts Aachen, rechtskräftig seit dem [REDACTED], wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr schlug der Angeklagte im Bereich des [REDACTED] in Aachen von einem Fahrrad beim Vorbeifahren den dort als Fußgänger unterwegs befindlichen Zeugen [REDACTED] mit einem Teleskopschlagstock auf den Kopf. Durch diesen Schlag trug der Geschädigte eine Beule und eine Rötung am Hinterkopf rechts davon.

III.

Der Angeklagte hat sowohl zur Sache als auch zu seinen persönlichen Verhältnissen von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht.

IV.

Die unter Ziffer I. getroffenen Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben, denen das Gericht insoweit folgt, und auf dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom [REDACTED].

Die unter Ziffer II. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf den Bekundungen des Zeugen [REDACTED] sowie auf den sonstigen Beweismitteln, insbesondere Blatt 2 f. der Akte, die ausweislich der Sitzungsniederschrift Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen sind.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Das Gericht stützt sich hierbei zum Tatkerngeschehen auf die Bekundungen des Zeugen [REDACTED], der das Geschehen so geschildert hat, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat.

Der Zeuge hat erlebnisorientiert geschildert, wie der Angeklagte auf ihn zukommen sei und dass er noch versucht habe, ihm aus dem Weg zu gehen. Der Angeklagte habe sich langsam mit dem Fahrrad, das über kein Licht verfügt habe, auf ihn zubewegt und dann als er auf gleicher Höhe gewesen sei, zum gezielten Schlag ausgeholt. Der Zeuge konnte zudem nicht nachvollziehen, wieso es zu dieser Tat gekommen ist, weil der den Angeklagten zuvor noch nie gesehen habe.

Der Zeuge hat seine Aussage ruhig und sachlich und ohne Belastungstendenz gemacht. Die Aussage war geschlossen und enthielt keine Widersprüche. Das Gericht hat keinen Anlass gesehen den Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Die Aussage war glaubhaft, der Zeuge selber glaubwürdig. Es ist kein durchgreifender Anhaltspunkt erkennbar geworden, dass der Zeuge den Angeklagten wider besseres Wissen oder irrtümlich der Tat falsch bezichtigt haben könnte.

V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Ziffer 2 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

VI.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafrahmen des § 224 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren – zugrunde zu legen.

Gründe für eine Strafrahmenverschiebung lagen nicht vor. Nach den plausiblen Ausführungen der Sachverständigen [REDACTED] – denen das Gericht gefolgt ist – liegen – mangels Exploration des Angeklagten bzw. anderer Erkenntnisquellen – keine ausreichenden Erkenntnisse vor, um Ansatzpunkte für eine eingeschränkte oder gar aufgehobene Schuldfähigkeit feststellen zu können.

Das Gericht hat auch keinen minder schweren Fall angenommen.

Der Angeklagte schlug unvermittelt mit dem Schlagstock auf den Kopf des Zeugen [REDACTED], sodass eine sichtbare Beule entstand. Der Zeuge litt in Folge des Geschehens an Kopfschmerzen und konnte 25 Tage lang nicht ordentlich schlafen. Zudem hat der Geschädigte seit dem Vorfall Angst, wenn er bei Dunkelheit allein unterwegs ist. Des Weiteren ist keine Provokation erfolgt noch liegen andere Gründe vor, aus denen man einen minder schweren Fall annehmen könnte.

Straferschwerend wirkte sich zudem aus, dass der Angeklagte (wenn auch nicht einschlägig) vorbestraft ist.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Das Gericht ist der Meinung, dass die Verhängung einer derartigen Freiheitsstrafe erforderlich ist, um den Unrechtsgehalt der strafbaren Verfehlung des Angeklagten

und seine Schuld genügend zu ahnden, andererseits aber auch ausreicht, um hinreichend auf ihn einzuwirken.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Gegen ihn wird erstmals eine Freiheitsstrafe verhängt, so dass bereits vor diesem Hintergrund die Erwartung gerechtfertigt ist, dass sich der Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lassen und künftig nicht erneut straffällig werden wird.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Aachen



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Aachen

